


Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 3-1 - 66k-04-2022#003

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in  
Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 20.10.2022  
Datum 16.11.2022

## Förderung Fahrradstraße Oeder Weg und Grüneburg Weg Frankfurt

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20.10.2022 an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), in der Sie die Standorte der bestehenden Beschilderung der Fahrradstraßen in den Straßen Oeder Weg und Grüneburgweg in Frankfurt am Main kritisieren und in diesem Zusammenhang um eine Auskunft bitten, ob die Umbaumaßnahme durch das Land Hessen gefördert wurde.

Zunächst kann ich Ihnen mitteilen, dass die Umgestaltung der genannten Straßen nicht durch das Land Hessen finanziell gefördert wurde. Was die von Ihnen kritisierten Standorte der Beschilderung der Fahrradstraße betrifft, habe ich zur Klärung des Sachverhalts die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Stadt Frankfurt am Main um eine Stellungnahme gebeten. Danach führt die Straßenverkehrsbehörde überwiegend praktische Gründe bei der Standortwahl der Beschilderung der Fahrradstraße an (reduzierter Beschilderungsaufwand). Auch verweist die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Frankfurt am Main darauf, dass mit der Aufstellung der Beschilderung vor der Einmündung der Verlauf der Fahrradstraße besser verdeutlicht werden könne.

Sofern es um die Anordnung von Verkehrszeichen geht, sind die Entscheidungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden allein auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu treffen. Im Sinne der Einheitlichkeit und Verständlichkeit der Verkehrszeichen für den Straßenverkehr sind insbesondere die Vorschriften zu den §§ 39 bis 43 VwV-StVO zu beachten. Gemäß Abschnitt III Nr. 9 zu den §§ 39 bis 43 VwV-StVO sind Verkehrszeichen gut sichtbar in etwa rechtem Winkel zur Fahrbahn rechts daneben anzubringen, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift anderes gesagt ist.

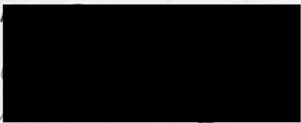
Vor diesem Hintergrund teile ich Ihre Einschätzung, dass die Schilder der Fahrradstraße (Zeichen 244.1) in den Straßen Oeder Weg und Grüneburgweg nicht rechtskonform aufgestellt worden sind. Die derzeitigen Standorte wären zulässig, wenn es sich um eine Zonen-Beschilderung handeln würde. Ich habe die Stadt Frankfurt am Main daher gebeten, die betreffende Beschilderung StVO-konform anzupassen.

Sofern Sie die Markierung von Fahrrad-Piktogrammen im Oeder Weg ansprechen, sind diese nach der VwV-StVO nicht verpflichtend vorgegeben. Auf der Straße können sich markierte Fahrradpiktogramme insbesondere dort empfehlen, wo der Radverkehr in besonderer Weise gefährdet ist und ein zusätzlicher Hinweis auf den Radverkehr angezeigt ist. Diese Entscheidung obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im



Martin Weber

Leiter der Abteilung „Straßen und Verkehrswesen“